

Satzungen

des Vereins „Jugendzentrum Bruneck“

beschlossen

in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am
29. Juni 1999

bestätigt

im Beisein von Frau Notar Dr. Ida Tratter
im Vereinssitz in Bruneck, Josef Ferrari Str. 20

hinterlegt

registriert

Artikel 1

Bezeichnung - Sitz

Unter dem Namen „Jugendzentrum Bruneck“ wurde am 09.09.1986 ein gemeinnütziger, ohne auf Gewinnabsichten ausgerichteter Verein auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Bruneck, Karl Toldtstraße 5 gegründet. Aufgrund der Errichtung des neuen Jugendzentrums ist der Vereinssitz im „Jugend- und Kulturzentrum UFO“, Josef Ferrari Str. 20 in Bruneck. Die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit des privaten Rechts wird beantragt.

Artikel 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Offenen Jugendarbeit und der Jugendbildung im Großraum Bruneck und im Pustertal, die Einrichtung und die Führung des Jugend- und Kulturzentrums. Das Leitbild beruht auf den Prinzipien Offenheit, Begleitung und Förderung der Jugendkultur. Zu diesem Zweck orientiert sich der Verein am „Pädagogischen Praxis- und Trägerkonzept für das Jugend- und Kulturzentrum Bruneck, UFO“, erschienen im Mai 1998 und genehmigt von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 5. Juni 1998. Das Konzept des Vereins setzt auf Mitgestaltung und Mitbestimmung der Jugendlichen in der alltäglichen Arbeit und auf Fachlichkeit und Transparenz in der Führung des Hauses.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung, parteipolitische Ziele und ideologische Manipulation.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Privatpersonen. Das an den Vereinsvorstand zu richtende Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzung und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muß, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet. Der Beschluß wird protokolliert und dem Ansuchenden mitgeteilt, Ablehnungen müssen begründet werden.

Artikel 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen, dessen Interessen zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mit vollendetem 16. Lebensjahr hat jedes Mitglied das aktive Wahlrecht, mit vollendetem 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht. Alle haben das Recht, an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und der Geschäftsordnung teilzuhaben.

Alle Mitglieder haben Stimmrecht bezüglich der Aufgaben laut Artikel 8.

Des weiteren haben die Mitglieder das Recht, Einsicht in die Beschlüsse des Vorstandes zu nehmen.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand;
- b) durch Ausschluß, der vom Vorstand beschlossen werden muß, wenn ein Mitglied die Satzungen oder die gültigen Vereinsbeschlüsse mißachtet, in irgendeiner Weise den Verein schädigt oder den Vereinszielen entgegenarbeitet;
- c) durch den Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins;
- d) durch den Verfall: wenn ein Mitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Der Vorstand stellt den Verfall fest.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die verstorbenen, ausgetretenen, ausgeschlossenen oder aus sonstigen Gründen dem Verein nicht mehr angehörenden Mitglieder bzw. deren Erben und Rechtsnachfolger können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6

Die Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins „Jugendzentrum Bruneck“ sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Präsident
4. Das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen eingeschriebenen Vereinsmitgliedern zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die hauptamtlichen Mitarbeiter und externe Fachleute nehmen an der Mitgliederversammlung beratend, ohne Stimmrecht teil. Bei der Wahl des Vorstandes hat jedes Mitglied drei Vorzugsstimmen zu vergeben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefaßt, dies in erster Einberufung. In zweiter Einberufung, die frühestens eine Stunde nach der ersten Einberufung erfolgen kann, beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit Stimmenmehrheit endgültig. Bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresabschlusses und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, hat der Vorstand kein Stimmrecht. Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der eingetragenen Mitglieder und die Zustimmung der drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist an die Anwesenheit gekoppelt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Präsident inne. Er ernennt einen Schriftführer und falls notwendig drei Stimmzähler. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Präsident und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der genehmigte Jahresabschluß müssen an einer eigens dafür vorgesehenen Anschlagtafel für zehn aufeinanderfolgende Tage veröffentlicht werden. Schriftliche Einwände müssen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 8 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit und die Abänderung der Satzungen und des Konzeptes;
2. Die Genehmigung der Geschäftsordnung;
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlußfassung über das Jahrestätigkeitsprogramm für das darauffolgende Jahr;
4. Die Wahl des Leitungsteams des Vorstandes, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer sowie die jährliche Entlastung des Vorstandes;
5. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages.
6. Der Vorstand kann von drei Vierteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Dazu muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sofort nach der Auflösung des Vorstandes muß in dieser Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden.

Artikel 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus neun Personen zusammen: dem siebenköpfigen Leitungsteam, dem Leiter des Jugendzentrums und einem Experten aus dem Sozial- oder Kulturbereich. Das siebenköpfige Leitungsteam wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollten Personen bei dieser Wahl gleich viele Stimmen erhalten, so muß bei der selben Mitgliederversammlung eine Stichwahl stattfinden.

Der hauptamtliche Leiter des Jugend- und Kulturzentrums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der externe Experte aus dem Kultur- oder Sozialbereich wird vom Leiter vorgeschlagen. Findet der Vorschlag im Leitungsteam die Mehrheit, wird der Experte für die Dauer eines Jahres vom Leitungsteam kooptiert. Ansonsten muß der Leiter solange neue Vorschläge einbringen, bis die Mehrheit erreicht wird. Dieser Experte hat im Vorstand Stimmrecht.

Im Falle von Rücktritt oder dreimaliger aufeinanderfolgender unentschuldigter Abwesenheit eines der Vorstandsmitglieder wird dieses in der ersten darauffolgenden Vorstandssitzung durch den Stimmennächsten ersetzt. Stehen keine Stimmennächsten bereit, so kann der Vorstand in seiner ersten darauffolgenden Sitzung ein Vorstandsmitglied kooptieren, diese Kooptierung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Andernfalls ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Dieses Vorstandsmitglied bleibt bis zum Auslauf der entsprechenden Zweijahresperiode im Amt.

Der Vorstand tritt zusammen sooft der Präsident es für notwendig erachtet oder dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

Artikel 10

Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt und verwaltet den Verein und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Vorstand ist im Rahmen der von der Satzung und von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Der Vorstand kontrolliert die pädagogische Handlungsfähigkeit und entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung des Personals und entscheidet über den Abschluß von Konventionen, Verträgen und Versicherungen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will. Der Vorstand erstellt jährlich den Jahresabschluß und den Haushaltsvoranschlag. Ebenso setzt er die Höhe des Mitgliedbeitrages fest.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es der Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll und eine Beschlußniederschrift zu führen.

Artikel 11

Der Präsident

Der Präsident und der Stellvertreter werden vom Leitungsteam des Vorstandes aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Präsident vertritt den Verein in allen seinen Belangen. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Dritten und vor Gericht. Ihm obliegt außerdem die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Erledigung sämtlicher in der Satzung festgelegter Aufgaben. Er führt den Vorsitz und ernennt den Schriftführer. Er unterzeichnet alle verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Schriftstücke. Er sorgt außerdem für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und sorgt für die Anstellung und Entlassung des Personals. Er ist der direkte Ansprechpartner für den Leiter des Jugendzentrums und vertritt den Verein im Beirat.

Der Präsident wird bei Abwesenheit oder Verhinderung vom Vizepräsidenten in allen seinen Funktionen und Aufgaben vertreten. Bei Abwesenheit beider führt der Jahresälteste der Anwesenden den Vorsitz.

Artikel 12

Die Aktivgruppen

Die Aktivgruppen sind interessen- und aktionsorientiert und wichtige Träger der Jugendkultur und -bildungsarbeit im Jugendzentrum. Mitglieder der Aktivgruppen müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die einzelnen Aktivgruppen haben aus ihren Reihen den jeweils Verantwortlichen zu wählen, welcher seinerseits den Vorstand in allen Belangen verantwortlich ist. Einmal im Jahr lädt der Vorstand alle Verantwortlichen der verschiedenen Aktivgruppen zu einer Aktivgruppenvollversammlung ein. Hier werden die Bedürfnisse, Tätigkeiten und Projekte vorgestellt und Wünsche abgeklärt. Prinzipiell beschließt der Vorstand die generellen Rahmenbedingungen, nach denen sich die Aktivgruppen zu richten haben. Bei groben Verstößen gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann eine Aktivgruppe aufgelöst bzw. ausgeschlossen werden.

Artikel 13

Der Beirat

Der Beirat ist ein beratendes Gremium in allen pädagogischen und konzeptionellen Belangen und überprüft, ob das Haus laut Konventionen und Konzept geführt wird. Er dient der korrekten und ordnungsgemäßen Verwaltung des Jugend- und Kulturzentrums, arbeitet also im Sinne der Offenen Jugendarbeit.

Der Beirat setzt sich zusammen aus einem Vertreter vom Amt für Jugendarbeit der Autonomen Provinz Bozen (Entsendung), einem Vertreter der Gemeinde Bruneck (Entsendung), dem Präsidenten, einem unabhängigen Experten aus der Offenen Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit und dem Leiter des Jugendzentrums. Der Experte wird von den anderen Beiratsmitgliedern ernannt. Der Beirat kann um ein oder mehrere Mitglieder erweitert werden. Der Beirat ernennt einen Vorsitzenden, der die Sitzung mindestens einmal im Jahr einzuberufen hat.

Artikel 14

Schiedsgericht und Rechnungsprüfer

Jeglicher Streitfall zwischen Vereinsmitgliedern, zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vereine bzw. dessen Organe sind unter Ausschluß jeder anderen Gerichtsbarkeit dem Schiedsgericht zu unterbreiten. Es besteht aus drei Schiedsrichtern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt werden. Sie dürfen nicht Vereinsmitglieder, sondern müssen unabhängige Fachleute aus der Jugend-, Sozial- bzw. Kulturarbeit oder aus dem juristischen Bereich sein. Das Schiedsgericht entscheidet nach eigenem Ermessen. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar, vorbehalten zwingender anderslautender Gesetzesbestimmungen.

Weiters werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren drei Rechnungsprüfer bestellt. Sie dürfen nicht Vereinsmitglieder, sondern müssen unabhängige Fachleute aus dem Wirtschafts- bzw. Verwaltungsbereich sein. Diesem Gremium obliegt die Kontrolle der Verwaltung und der Buchhaltung des Vereins. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, einen Begleitbericht für die Mitgliederversammlung zu erstellen. Sie dürfen im allgemeinen, auch jeder einzelne von ihnen Kontrollen durchführen.

Artikel 15

Das Personal

Die hauptamtlichen Fachkräfte im Jugendzentrum haben auf die Bedürfnisse und Wünsche der Jugendlichen einzugehen, die Interessen des Trägers zu vertreten und bei ihren Aktivitäten den konzeptionellen Vorgaben zu folgen. Das Personal, das durch eine öffentliche Ausschreibung eingestellt werden muß, sorgt für die Durchführung der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse. Ebenso können Zivildienstler, Praktikanten, Honorarkräfte oder ehrenamtliche Mitarbeiter beansprucht werden. Das hauptamtliche Personal koordiniert die Tätigkeiten in ihren Teamsitzungen und wird im Vorstand durch den Leiter des Jugend- und Kulturzentrums vertreten.

Artikel 16

Vermögen und Finanzen

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die von den einzelnen Mitgliedern eingezahlten Jahresbeiträge, durch die freiwilligen Zuwendungen Dritter, durch Beiträge, Beihilfen und Subventionen von Land, Bezirksgemeinschaft und Gemeinden sowie durch das Entgelt für geleistete Dienste und durch wie immer geartete sonstige Erträge.

Das Vermögen des Vereins besteht aus allen Gütern beweglicher und unbeweglicher Natur, welche unter Verwendung der ihm aus den Einnahmen zufließender Mittel erworben werden oder welche ihm in Form von Sachspenden und Schenkungen oder auf irgendeine andere gesetzliche Weise zukommen.

Sollte sich in einem Geschäftsjahr ein Überschuß ergeben, wird dieser niemals direkt oder indirekt an die Mitglieder ausbezahlt. Der Überschuß kann ausdrücklich nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Artikel 17

Auflösung des Vereins

Der Beschluß der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins und über die Zweckbestimmung des Vermögens erfordert die Zustimmung von mindestens drei Viertel der eingetragenen Mitglieder, dies auch in zweiter Einberufung. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen für die Offene Jugendarbeit bestimmt.

Artikel 18

Schlußbestimmung

Für alles, was hier nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.